

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Fakultätsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Vom 27. April 2017

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), sowie der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52 S. 1) gibt sich die Juristenfakultät folgende Ordnung¹:

I. Rechtsstellung und Organe

§ 1 Rechtsstellung

Die Juristenfakultät ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts und Grundeinheit der Universität Leipzig mit dem Recht der Selbstverwaltung einschließlich des Satzungsrechts im Rahmen der Gesetze sowie der Ordnungen der Universität.

§ 2 Fakultätsrat

Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Verleihung der Ehrendoktorwürde,
2. den Beschluss über den Gleichstellungsplan der Fakultät,

¹ In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

3. die Mitwirkung an den Lehr- und Forschungsberichten,
4. die Bestellung von Beauftragten und Kommissionen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 3 Abs. 2 sowie den Widerruf dieser Bestellungen und
5. Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Instituten.

§ 3

Dekan, Prodekan

- (1) Der Dekan ist dem Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Der Dekan kann Beauftragte und Kommissionen bestellen, die allein für Belange seines operativen Aufgabenbereichs im Sinne von § 89 Abs. 1 SächsHSFG zuständig sind. ²Ebenso kann er die Bestellung nach Anhörung des Beauftragten bzw. des betroffenen Kommissionsmitglieds jederzeit widerrufen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. ³Er berichtet dem Fakultätsrat unverzüglich über Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 im Rahmen seiner Auskunftspflicht nach Absatz 1.
- (3) Der Prodekan ist der Vertreter des Dekans.

§ 4

Studiendekan

Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans einen der Fakultät angehörenden Professor für alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge zum Studiendekan.

§ 5

Dekanatsrat

Ist der Dekanatsrat kein Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

II. Gleichstellung, Beauftragte, Kommissionen und Institute

§ 6 Gleichstellungsplan

Der Gleichstellungsbeauftragte der Juristenfakultät erstellt den Gleichstellungsplan der Fakultät und aktualisiert diesen alle drei Jahre.

§ 7 Studienkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat eine Studienkommission für alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge.
- (2) Die Studienkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Studiendekan kraft Amtes sowie einem weiteren Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die eigenständig Lehre durchführen, sowie
 - c) vier Vertretern aus der Gruppe der Studierenden.

§ 8 Weitere Beauftragte und Kommissionen

- (1) Zur Erfüllung der fakultätsbezogenen Aufgaben können weitere ständige oder zeitweilige Beauftragte und Kommissionen bestellt werden.
- (2) ¹Die Beauftragten im Sinne des § 2 Nr. 4 werden vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Dekan gewählt. ²Die Amtszeit der Beauftragten beträgt, sofern sie für akademische Belange bestellt wurden, drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Nach Anhörung des Beauftragten kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. ⁵Für den Widerruf gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Mitglieder der Kommissionen im Sinne des § 2 Nr. 4 werden vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Dekan gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; stammen die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, beträgt die Amtszeit ein Jahr. ³Von diesen Amtszeiten kann abgewichen werden, wenn die Eigenart des Zwecks der Kommission dies erfordert. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Nach Anhörung des

betroffenen Kommissionsmitglieds kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. ⁶Für den Widerruf gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) Die Befugnis des Dekans nach § 3 Abs. 2, allein für Belange seines operativen Aufgabenbereichs im Sinne von § 89 Abs. 1 SächsHSFG Beauftragte und Kommissionen zu bestellen und diese Bestellungen zu widerrufen, bleibt unberührt.
- (5) ¹Für Beauftragte im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits drei Jahre oder länger nicht durch Wahl des Fakultätsrates bestätigt wurden, ist eine Neuwahl in der zweiten, spätestens jedoch in der dritten auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Sitzung des Fakultätsrates durchzuführen. ²Die Wahlen nach Satz 1 sollen verbunden in einer Sitzung des Fakultätsrates erfolgen.
- (6) Für Beauftragte im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, deren Einrichtung oder letztmalige Bestätigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht länger als drei Jahre zurückliegt, ist die Neuwahl innerhalb von drei Jahren ab Einrichtung der Beauftragtenstelle oder letztmaliger Bestätigung des Beauftragten durchzuführen.

§ 9 Institute

- (1) ¹Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können auf einem bestimmten Fachgebiet Institute als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet, geändert oder aufgelöst werden. ²Ihnen obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet. ³Die Institute nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr.
- (2) ¹Organ des Instituts ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder ein Direktor. ²Wurde ein Vorstand gebildet, ist ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandssprecher zu bestimmen. ³Die Institute können einen Institutsrat einrichten. ⁴Sie geben sich eine Ordnung, die die Arbeit der Institute näher regelt und vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (3) Die Bestellung des Vorstandssprechers bzw. des Direktors (Leiter) erfolgt durch den Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung der Fakultätsordnung von 2002

Die Fakultätsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 13.06.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22 S. 1 bis 6) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 23. November 2016 beschlossen und durch das Rektorat der Universität Leipzig am 26. Januar 2017 genehmigt. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 27. April 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin